

Ursula Reichenmiller-Thoma
Am Sportfeld 4a
86482 Aystetten
Reichenmiller-Thoma@gruene-aystetten.de



**Gemeinderätinnen im Gemeinderat der
Gemeinde Aystetten**

Ursula Reichenmiller-Thoma – Barbara Hälbig

Gemeinderat Aystetten
Bürgermeister Peter Wendel
Bäckergasse 2
86482 Aystetten

Antrag: Prüfung unseres Entwurfs einer „Satzung der Gemeinde Aystetten über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)“

Aystetten, 05.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wendel,
sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

wir haben Ihnen allen am 09.11.2020 einen Antrag zur Prüfung unseres Entwurfs einer Baumschutzverordnung per Mail zukommen lassen.

Es wurde bemängelt, dass eine „Grünschutzverordnung“ fehle und eine Baumschutzverordnung nur die Hälfte des Themas abdecken würde.

Da es keine Mustersatzung für eine wie immer geartete „Grünschutzverordnung“ gibt, haben wir nun eine „Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)“ erarbeitet. Aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir uns an der gleichnamigen Satzung der Stadt Erlangen und der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Regensburg orientiert, die in vielen Punkten miteinander übereinstimmen. Darüber hinaus haben wir eine Definition von sogenannten Schottergärten aus dem BW-Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft übernommen.

Unser Entwurf (S. 3 – 10) stellt eine ausgewogene, praktikable Vorlage dar, die viel Raum für individuelle Entscheidungen und Gestaltungsmöglichkeiten lässt.

Die Gemeinderätinnen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ursula Reichenmiller-Thoma und Barbara Hälbig, stellen deshalb folgenden Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, den vorgelegten Entwurf einer „Satzung der Gemeinde Aystetten über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)“ zu prüfen und diesen oder eine alternative genehmigungsfähige Fassung baldmöglichst dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung

Das erfolgreiche Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“, bekannt geworden unter dem Motto „Rettet die Bienen“, wurde zu großen Teilen in das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)“ vom 24. Juli 2019 übernommen. Darin verpflichtet sich der Freistaat Bayern, über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern (§ 1 Art. 1a BayNatSchG).

Eine Freiflächengestaltungssatzung kommt diesem Anliegen nach und verpflichtet sowohl die Gemeinde als auch die Bürgerinnen und Bürger, aktiv am Erhalt der Artenvielfalt mitzuwirken.

Dies ist umso dringlicher notwendig, da Aystetten im Naherholungsgebiet „Naturpark Westliche Wälder“ liegt und das Ortsbild dementsprechend gestaltet sein sollte. Aystetten tut gut daran, dem Trend zu sogenannten „Schottergärten“ und anderweitig versiegelten Flächen entgegen zu wirken, auch im Sinne des örtlichen Sturzflutmanagements. Dabei kommt der Gemeinde Aystetten in seinen Gemeindegrenzen eine Vorbildfunktion zu. Die Gemeinde Aystetten ist selbstverständlich ebenfalls verpflichtet, gemäß dieser Freiflächengestaltungssatzung öffentliche Flächen und eigene Flächen, die sie anderweitig zur Verfügung stellt (z. B. an Vereine, Organisationen) zu begrünen und dementsprechend zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ursula Reichenmiller-Thoma

Satzung der Gemeinde Aystetten über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

vom/ In-Kraft-Treten am

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-11-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 81 Abs. 1 Nrn 1, 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) ¹ Diese Satzung gilt im gesamten Ortsgebiet für die unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen (z. B. Tiefgaragen) der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. ² Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind. ³ Voraussetzung bei verfahrensfreien Bauvorhaben ist, dass die Vorhaben unbebaute Flächen oder unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke betreffen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.
- (3) Zum Vollzug der Satzung ist ein aussagekräftiger Freiflächenplan vorzulegen. Bei verfahrensfreien Vorhaben ist ein solcher nach Aufforderung vorzulegen.
- (4) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

¹ Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der baulichen Anlagen sowie der Kinderspielplätze. ² Dabei steht eine gute Durchgrünung und eine qualitätsvolle Freiflächengestaltung sowie die Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes im Vordergrund.

§ 3 Gestaltung der unbebauten und unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke

- (1) ¹ Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind grundsätzlich unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. ² Es sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden (Anlage 3). ³ Dabei ist

pro voller 300 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Baum erster Wuchsordnung oder pro voller 200 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Baum zweiter Wuchsordnung zu pflanzen.⁴ Zusätzlich sind pro voller 500 m² Außenlagerfläche mindestens ein Baum erster Wuchsordnung und ein Baum zweiter Wuchsordnung zu pflanzen (s. Anlage 3: Hinweise zur Artenauswahl).

- (2) ¹ Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten. ² Das sind die unbebauten Gartenflächen, deren Humusschicht abgetragen und der verbleibende Grund entweder mit einem undurchlässigen Vlies oder einer wasserdurchlässigen Folie abgedeckt und die Fläche anstatt mit Blumen und Bäumen mit Steinen aufgefüllt wird (vgl. § 7 Abs. 1 BayBO, Anlage 1).
- (3) ¹ Nicht zulässig ist eine Begrünung mit synthetischen oder halb-synthetischen Materialien und / oder aus bio-basierten Kunststoffen wie z.B. Kunstrasen o. Ä.. ² Nicht zulässig ist außerdem eine Begrünung mit Hybrid-Materialien wie z. B. Naturrasen, der mit Kunststoffen (bio-basiert und / oder biologisch abbaubar und / oder auf Grundlage fossiler Quellen) verstärkt ist.
- (4) ¹ Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. ² Bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, müssen statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden.
- (5) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

§ 4 Aufschüttungen und Abgrabungen

¹ Die Geländeoberfläche des Baugrundstücks darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht verändert werden. ² Eine Abweichung kann nur erteilt werden, wenn ansonsten das Baugrundstück nicht angemessen genutzt werden kann.

§ 5 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

- (1) ¹ Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m²; für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. ² Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. ³ Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.
- (2) ¹ Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. ² Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹ Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. ² Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen (Anlage 3).
- (4) ¹ Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Fläche ab 300 m² wie Fassaden von Garagenanlagen, Tiefgarageneinfahrten, Nebenanlagen und insbesondere Gewerbegebäuden sind

mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. ² Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen (s. Anlage 3).

§ 6 Einfriedungen

- (1) ¹ Einfriedungen sind in Form von Gehölzpflanzungen (z. B. Hecken) oder offenen Zäunen herzustellen. ² Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. ³ Die Sockel der Zäune dürfen eine Höhe von bis zu 20 cm haben. ⁴ Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind sockellos auszuführen.
- (2) Hiervon kann aus gewichtigen Gründen, z. B. wegen Lärmschutz, besonderer Sicherheitsanforderungen der Nutzung oder besonderer örtlicher Verhältnisse, eine Abweichung nach § 11 erteilt werden.
- (3) ¹ Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für Terrassentrennwände. ² Im Übrigen gelten die Pflanzabstände zur Gartengrenze für Hecken, Sträucher und Bäume gemäß Anlage 2.

§ 7 Vorgärten

¹ Die Vorgärten der Gebäude zwischen wegemäßiger Erschließungsanlage und Gebäudekante sind zu begrünen. ² Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. ³ Werden in den Vorgärten Terrassen oder Stellplätze angeordnet, soll zwischen Terrasse oder Stellplatz und Straße ein bepflanzter Streifen mit einer Breite von mindestens 1,50 m angelegt werden. ⁴ Insbesondere ist § 3 Abs 2 ausnahmslos zu beachten.

§ 8 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 9 Freiflächen für Kinderspielplätze

- (1) ¹ Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. ² Das gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. ³ Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden (BayBo §7 Abs. 3).
- (2) ¹ Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. ² Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. ³ Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 10 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

§ 11 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

- (1) ¹ Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. ² Die Regelungen anderer örtlicher Bauvorschriften der Gemeinde Aystetten im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO und der Baumschutzverordnung der Gemeinde Aystetten gelten uneingeschränkt neben dieser Satzung, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle speziellere Regelungen enthält.
- (2) Die Belange des Naturschutzes, des Brandschutzes und des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 12 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Freiflächen nicht entsprechend § 3 Abs. 1 begrünt oder bepflanzt,
2. die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 an Zufahrten und Zuwegungen nicht erfüllt,
3. entgegen § 4 die Geländeoberfläche des Baugrundstücks verändert,
4. die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 an die Gestaltung von Tiefgaragen und unterirdischen Bauteilen nicht erfüllt,
5. Einfriedungen entgegen den Anforderungen nach § 6 errichtet oder ändert,
6. entgegen § 7 Satz 2 Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung (inklusive der Anlagen) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den _____._____

Peter Wendel, 1. Bürgermeister

Anlage 1: Schottergärten

Anlage zu § 3 Abs. 2: BayBO Art. 7:

Art. 7: Begrünung, Kinderspielplätze (01.08.2020)

(1) ¹Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Definition von geschotterten Steingärten

Ein Schottergarten ist eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur in geringer Zahl vor, wenn, dann oft durch strengen Formschnitt künstlich gestaltet. Als Steinmaterial kommen häufig gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter), es können aber auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden. Die darunterliegende Humusschicht wird abgetragen, der verbleibende Grund wird entweder mit einem undurchlässigen Vlies oder einer wasserdurchlässigen Folie abgedeckt und die Fläche wird anstatt mit Blumen und Bäumen mit Kleinsteinen aufgefüllt.

Hiervon abzugrenzen sind Stein- und Kiesgärten, bei denen die an den natürlichen Standort angepasste Vegetation im Vordergrund steht. (BW Drucksache 16/8611, 05.08.2020)

Anlage 2: Hinweise zu Pflanzabständen an der Gartengrenze

Anlage zu § 6 Abs 3: Bayerisches Staatsministerium der Justiz: „Rund um die Gartengrenze“, Februar 2018 (Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Prielmayerstraße 7, 80335 München, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/rund_um_die_gartengrenze.pdf, hier S. 14 -15). Die Broschüre gilt es in der jeweils aktuellen Fassung insgesamt zu beachten, außerdem § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG.

Grenzabstände von Pflanzen – einige Grundregeln:

- Abstandsvorschriften gibt es nur für Bäume, Sträucher und Hecken (außerdem Weinstöcke und Hopfenstöcke). Andere Pflanzen (z. B. Sonnenblumen), insbesondere Stauden (z. B. Rittersporn), brauchen grundsätzlich keinen Grenzabstand einzuhalten.
- Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gewächses: Ist es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze. Ist es höher als 2 Meter, so muss es auch mindestens 2 Meter von der Grenze entfernt gehalten werden.
- Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze. Er wird gemessen: bei Bäumen von der Mitte des Stammes; bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes.

- Maßgebend ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt. Verzweigungen über der Erde bleiben ebenso unberücksichtigt wie eine eventuelle Neigung des Stammes oder Triebes zur Grenze hin.
- In einigen Fällen gelten Sonderregelungen (z. B. an Grenzen zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück oder zu einem Waldgrundstück oder für Anpflanzungen aus der Zeit vor 1900). Auf Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen, sind die oben erwähnten Grenzabstandsregeln nicht anzuwenden; das gilt auch für Bepflanzungen, die Schutzcharakter haben (z. B. zum Schutz von Abhängen oder Böschungen). Anpflanzungen im Umfeld öffentlicher Straßen dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z. B. durch Sichtbehinderung) beeinträchtigen können.
- Der Nachbar kann grundsätzlich die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Abstands verlangen. Er kann z. B. darauf bestehen, dass ein Strauch entfernt wird, der näher als 50 Zentimeter an der Grundstücksgrenze steht, oder dass ein über 2 Meter hoher Baum, der weniger als 2 Meter von der Grenze entfernt ist, auf 2 Meter zurückgeschnitten (nach einer anderen Meinung auch ganz entfernt) wird.
- Der Nachbar muss den Anspruch nicht geltend machen, wenn ihn der Baum oder die Hecke nicht stören. Aber Achtung! Die Ansprüche unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Die Verjährungsfrist gilt nur für die gerade von ihr betroffene Pflanze.
- Geht ein Baum ein und wird er durch einen anderen ersetzt, so beginnt für diesen die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Anlage 3: Hinweise zur Artenauswahl

(Anlage zu § 3, § 5 Freiflächengestaltungssatzung)

Bäume (1. Wuchsordnung):

Ahorn in Sorten	<i>Acer spec.</i>
Roskastanie	<i>Aesculus spec.</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Edelkastanie, Marone	<i>Castanea sativa</i>
Buchen in Sorten	<i>Fagus spec.</i>
Eschen in Sorten	<i>Fraxinus spec.</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Nymphenbaum	<i>Nyssa sylvatica</i>
Gewöhnliche Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Eichen in Sorten	<i>Quercus spec.</i>
Ulmen in Sorten	<i>Ulmus spec.</i>

Kleine und mittelgroße Laubbäume (2. Wuchsordnung):

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Echter Rotdorn	<i>Crataegus laevigata, Paul's Scarlet'</i>
Apfeldorn	<i>Crataegus lavalley</i>
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>
Magnolien in Sorten	<i>Magnolia spec.</i>
Zierapfel	<i>Malus spec.</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Maulbeerbaum	<i>Morus spec.</i>
Eisenholzbaum	<i>Parrotia persica</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Holzbirne, Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

Obstbäume:

Hochstämmige Obstbäume in Sorten, veredelt auf Sämling oder stark wachsender Unterlage.

Wir verweisen gerne auf die Empfehlungsliste der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau- und Gartenbau Veitshöchheim in Zusammenarbeit mit der bayerischen Baumschulwirtschaft;
<http://www.lwg.bayern.de>.

Einheimische Sträucher, Wildrosen und Klettersträucher: Gut für Vögel, Igel und Insekten

Beispiele für einheimische Sträucher:

Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Berberitze	Berberis vulgaris,
Gewöhnlicher Blasenstrauch	Colutea arborescens
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Strauchwicke	Hippocrepis emerus
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Beispiele für einheimische Wildrosen-Arten:

Feldrose	Rosa agrestis
Lederblättrige Rose	Rosa ceasia
Hundsrose	Rosa canina
Heckenrose	Rosa corymbifera
Essigrose	Rosa gallica
Zimtrose	Rosa majalis
Weichblättrige Rose	Rosa mollis
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia
Filz-Rose	Rosa tomentosa
Apfel-Rose	Rosa villosa

Beispiele für einheimische Klettersträucher:

Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Gewöhnlicher Hopfen	Humulus lupulus
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix
Jelängerjelier	Lonicera caprifolium
Wald-Geißblatt	Lonicera periclymenum
Kriech-Rose	Rosa arvensis
Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Europäische Weinrebe	Vitis vinifera

Wir verweisen gerne auf die Beratung, Hinweise und Empfehlungen des NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. und danken für die Genehmigung des Abdruckes der einheimischen Sträucher, Wildrosen und Klettersträucher dem NABU Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Süd (www.nabu-rlp-sued.de/natur-im-garten/einheimische-pflanzen/).